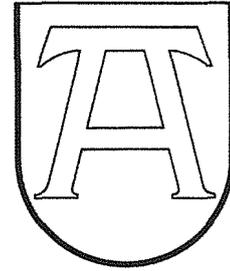


Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 24.10.2022

Nummer: 09

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

33.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung	88
34.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung	89
35.	Kraftloserklärung von Sparurkunden	90
36.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	91
37.	Bekanntmachungsanordnung über die Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter	93
38.	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Matthias Mönninghoff, Am Wiesenrain 36, Marsberg	98
39.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Marsberg	99
40.	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2023	108
41.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) Der Stadt Marsberg vom 24.10.2022	109
42.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg 24.10.2022	125
43.	Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen <u>hier</u> : Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
44.	Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf <u>hier</u> : Satzungsbeschluss gem.äß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **29.08.2022**

Kassenzeichen: **107074-0100-1**

Steuerpflichtiger: **Reinhard Scholle, wohnhaft in Hong Kong / China**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **29.08.2022**

Kassenzeichen: **136518-0100-1**

Steuerpflichtiger: **Reinhard Scholle, wohnhaft in Hong Kong / China**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


Schröder

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Da die Sparurkunden **Nr. 3010218067 und Nr. 3702060025** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 20.05.2022 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 12. September 2022

**Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand**

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Stichstraße an der „Fürstenberger Straße“ im **Stadtteil Essentho** (Gem. Essentho Flur 3, Flurstück 1030 und 1032 sowie Flur 4, Flurstück 507, Teilfläche).

Die betreffende Straße ist in dem beigegeführten Lageplan gekennzeichnet.

Es handelt sich um Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Straßen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

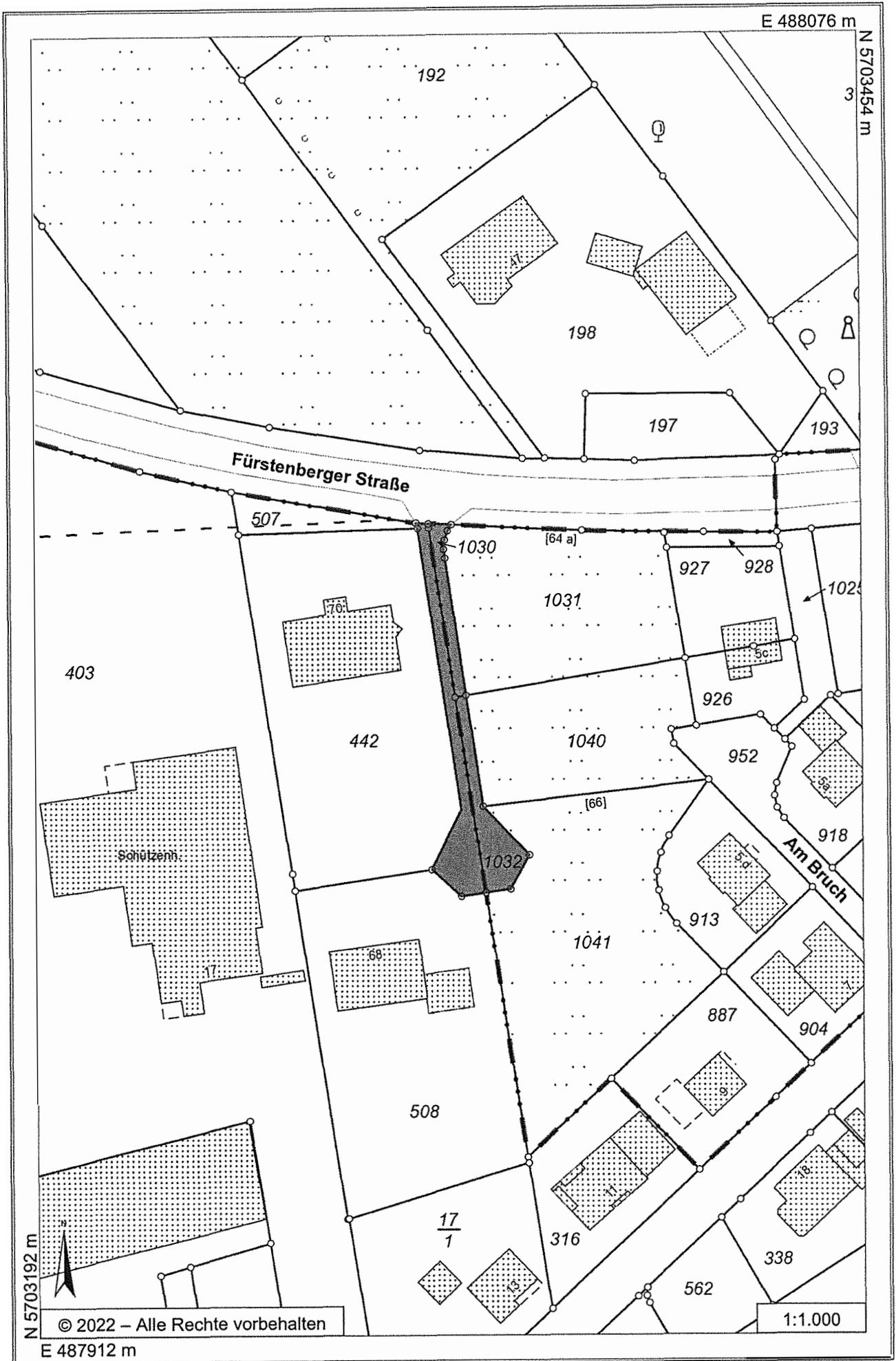
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


.....
(T. Schröder)



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 21.06.2022 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn beschlossene Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter bekannt zu machen. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 30.09.2022 die beschlossene Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung hat folgende Fassung:

Satzung für die Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter (Lippische Spar- und Leihkasse)

Zweckverbandssparkasse der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter (Lippische Spar- und Leihkasse), Zweckverbandssparkasse der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg mit dem Sitz in Detmold und Paderborn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentli-

chen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Blomberg, Delbrück, Detmold, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2030 endenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 19 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 10 Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied, Mitglied oder Beanstandungsbeamter des Verwaltungsrates sind.

§ 5
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6
Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers, sind die an die Kreise Höxter und Paderborn angrenzenden Kreise und die an den Kreis Lippe angrenzenden Amtsgerichtsbezirke.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 07.04.2020 im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 7, vom 25.03.2020 im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 40, sowie vom 26.03.2020 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 14 außer Kraft.



(Dienstsiegel)

Antonius Löhr

Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes
der Kreise Lippe und Paderborn und der
Städte Barntrop, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

mit dem Beschluss der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die

Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter,

den die Versammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2022 gefasst hat, übereinstimmt und dass die Satzung ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist.

Detmold / Paderborn, den 30.09.2022

gez. Antonius Löhr

Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Matthias Mönninghoff, Am Wiesenrain 36, Marsberg

Herr Matthias Mönninghoff, Am Wiesenrain 36, 34431 Marsberg, der bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 als Bewerber der CDU in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, hat gemäß § 38 KWahlG durch Erklärung vom 15.09.2022 mit Ablauf des 31.12.2022 auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit ab 01.01.2023 Herr Harald Schröder-Mänz, geboren 1979, Gerhard-Brökel-Weg 3, 34431 Marsberg, als der auf Platz 11 der Reserveliste der CDU genannte Bewerber festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 20.10.2022

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



T. Schröder

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Marsberg

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Marsberg zum 31.12.2021:

Der Jahresabschluss 2021, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie Anhang und Lagebericht, wurde vom Kämmerer gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 18.08.2022 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 102 Absatz 2 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2021 geprüft. Mit Beschluss vom 20.09.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang als Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses übernommen.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Marsberg gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW festgestellt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.426.047,48 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021:

Der Jahresabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers - Str. 8, Zimmer K06, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 24.10.2022



Thomas Schröder
Der Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Anlage 2 Bilanz zum 31.12.2021
- Anlage 3 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021
- Anlage 4 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Anlage 1 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Marsberg, Marsberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Marsberg, Marsberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in

Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

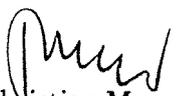
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 2. September 2022

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer


Lars Hermanns
Wirtschaftsprüfer



Anlage 2 Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			61.202,82 €	- €
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			123.398,16 €	137.235,00 €
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.630.463,53 €			4.675.742,51 €
1.2.1.2 Ackerland	2.525.482,87 €			2.397.881,01 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.747.287,36 €			22.734.902,52 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.530.702,87 €	31.433.936,63 €		1.463.133,61 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	926.153,00 €			992.554,00 €
1.2.2.2 Schulen	19.353.419,00 €			20.030.507,25 €
1.2.2.3 Wohnbauten	95.632,00 €			97.215,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts u. Betriebsgebäude	9.663.909,20 €	30.039.113,20 €		10.156.725,35 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.396.220,62 €			9.365.521,95 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.563.253,00 €			2.580.329,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.303.160,00 €			1.335.276,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsenkungsanlage	23.266.408,00 €			24.733.096,57 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	159.512,00 €	36.688.553,62 €		133.522,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			49,00 €	48,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			1.968.395,00 €	2.245.322,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.208.308,50 €	2.009.838,20 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			2.771.549,05 €	435.975,99 €
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00 €
1.3.2 Beteiligungen		56.606,00 €		56.606,00 €
1.3.3 Sondervermögen		3.390.639,32 €		3.390.639,32 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens				0,00 €
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		0,00 €		0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen		0,00 €		0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen		0,00 €		0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		33.788,17 €	3.481.033,49 €	103.409,73 €
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		58.000,00 €		63.000,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00 €		0,00 €
2.1.3 Bebaubare und bebaute Grundstücke		2.054.180,83 €	2.112.180,83 €	2.336.233,75 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.030.620,14 €		3.046.371,36 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		506.351,27 €		1.049.117,48 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		86.031,26 €	3.623.002,67 €	259.474,09 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel			23.586.482,96 €	18.776.026,77 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			147.983,42 €	149.808,75 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00 €	0,00 €
			<u>138.245.189,35 €</u>	<u>134.755.513,21 €</u>

Anlage 3 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020	2021		2021	2021	
	€	€	€	€	€	€
	1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	26.739.895,42 €	29.448.000,00 €	0,00 €	29.614.053,05 €	166.053,05 €	0,00 €
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.765.689,66 €	11.693.107,90 €	0,00 €	10.422.631,22 €	-1.270.476,68 €	0,00 €
3. + Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.690.288,02 €	3.175.986,00 €	0,00 €	3.137.881,93 €	-38.104,07 €	0,00 €
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.193.969,69 €	1.517.160,00 €	0,00 €	1.797.918,93 €	280.758,93 €	0,00 €
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.225.921,84 €	2.109.691,84 €	0,00 €	2.373.137,54 €	263.445,70 €	0,00 €
7. + Sonstige ordentliche Erträge	2.935.128,49 €	1.563.702,01 €	0,00 €	1.933.840,42 €	370.138,41 €	0,00 €
8. + Aktivierte Eigenleistungen	10.064,68 €	40.000,00 €	0,00 €	23.716,80 €	-16.283,20 €	0,00 €
9. +/- Bestandsveränderungen	-252.588,90 €	0,00 €	0,00 €	-401.163,23 €	-401.163,23 €	0,00 €
10. = Ordentliche Erträge	47.308.368,90 €	49.547.647,75 €	0,00 €	48.902.016,66 €	-645.631,09 €	0,00 €
11. - Personalaufwendungen	9.476.289,81 €	9.944.440,00 €	0,00 €	9.617.445,56 €	-326.994,44 €	0,00 €
12. - Versorgungsaufwendungen	1.670.349,17 €	874.500,00 €	0,00 €	872.217,53 €	-2.282,47 €	0,00 €
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.802.678,00 €	11.143.680,28 €	0,00 €	9.637.013,20 €	-1.506.667,08 €	0,00 €
14. - Bilanzielle Abschreibungen	4.188.203,32 €	4.220.000,31 €	0,00 €	4.168.102,39 €	-51.897,92 €	0,00 €
15. - Transferaufwendungen	17.970.266,09 €	19.151.720,19 €	0,00 €	18.616.182,93 €	-535.537,26 €	0,00 €
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.153.336,25 €	4.414.250,49 €	0,00 €	4.486.054,99 €	71.804,50 €	0,00 €
17. = Ordentliche Aufwendungen	44.261.122,64 €	49.748.591,27 €	0,00 €	47.397.016,60 €	-2.351.574,67 €	0,00 €
18. = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	3.047.246,26 €	-200.943,52 €	0,00 €	1.505.000,06 €	1.705.943,58 €	0,00 €
19. + Finanzerträge	352.288,36 €	466.793,52 €	0,00 €	930.266,36 €	463.472,84 €	0,00 €
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	61.622,79 €	87.000,00 €	0,00 €	70.421,76 €	-16.578,24 €	0,00 €
21. = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	290.665,57 €	379.793,52 €	0,00 €	859.844,60 €	480.051,08 €	0,00 €
22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.337.911,83 €	178.850,00 €	0,00 €	2.364.844,66 €	2.185.994,66 €	0,00 €
23. + Außerordentliche Erträge	0,00 €	68.800,00 €	0,00 €	61.202,82 €	-7.597,18 €	0,00 €
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00 €	68.800,00 €	0,00 €	61.202,82 €	-7.597,18 €	0,00 €
26. = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	3.337.911,83 €	247.650,00 €	0,00 €	2.426.047,48 €	2.178.397,48 €	0,00 €
27. - Globaler Minderaufwand		0,00 €		0,00 €		
28. = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zeilen 26 und 27)	3.337.911,83 €	247.650,00 €	0,00 €	2.426.047,48 €	2.178.397,48 €	0,00 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	287.338,45 €	241.351,00 €	0,00 €	179.694,90 €	-61.656,10	0,00 €
30. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00	0,00 €
31. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-281.599,14 €	0,00 €	0,00 €	-153.951,27 €	-153.951,27	0,00 €
32. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00	0,00 €
33. Verrechnungssaldo (=Zeilen 29-32)	5.739,31 €	241.351,00 €	0,00 €	25.743,63 €	-215.607,37 €	0,00 €

Anlage 4 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Ein und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020	2021		2021		
	€	€	€	€	€	€
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	27.322.263,22 €	28.696.000,00 €	0,00 €	29.093.472,37 €	397.472,37 €	0,00 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.107.917,51 €	8.834.804,63 €	0,00 €	7.932.612,71 €	-902.191,92 €	0,00 €
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.344.345,77 €	2.660.216,00 €	0,00 €	2.711.645,06 €	51.429,06 €	0,00 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	906.444,36 €	917.060,00 €	0,00 €	1.029.029,51 €	111.969,51 €	0,00 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.046.293,36 €	2.091.194,80 €	0,00 €	2.316.309,30 €	225.114,50 €	0,00 €
7 + Sonstige ordentliche Einzahlungen	1.965.974,72 €	928.202,01 €	0,00 €	1.846.850,76 €	918.648,75 €	0,00 €
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	362.390,62 €	466.793,52 €	0,00 €	930.266,38 €	463.472,84 €	0,00 €
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.055.629,56 €	44.594.270,96 €	0,00 €	45.860.186,07 €	1.265.915,11 €	0,00 €
10 - Personalauszahlungen	8.947.437,29 €	9.182.740,00 €	0,00 €	8.898.419,91 €	-284.320,09 €	0,00 €
11 - Versorgungsauszahlungen	881.503,34 €	948.000,00 €	0,00 €	906.205,22 €	-41.794,78 €	0,00 €
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.218.536,22 €	10.892.480,28 €	0,00 €	8.141.825,22 €	-2.750.655,06 €	0,00 €
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	72.329,90 €	87.000,00 €	0,00 €	90.733,91 €	3.733,91 €	0,00 €
14 - Transferauszahlungen	18.123.357,22 €	19.159.720,19 €	0,00 €	18.446.999,08 €	-712.721,11 €	0,00 €
15 - Sonstige Auszahlungen	2.065.403,15 €	1.700.796,48 €	0,00 €	5.444.529,84 €	3.743.733,36 €	0,00 €
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.308.567,12 €	41.970.736,95 €	0,00 €	41.928.713,18 €	-42.023,77 €	0,00 €
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	4.747.062,44 €	2.623.534,01 €	0,00 €	3.931.472,89 €	1.307.938,88 €	0,00 €
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.132.000,93 €	5.449.585,70 €	0,00 €	4.124.082,82 €	-1.325.502,88 €	0,00 €
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	401.517,44 €	441.451,00 €	0,00 €	784.396,62 €	342.945,62 €	0,00 €
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	614.439,44 €	205.220,86 €	0,00 €	213.754,36 €	8.533,50 €	0,00 €
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	32.006,76 €	1.530,00 €	0,00 €	69.638,06 €	68.108,06 €	0,00 €
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.179.964,57 €	6.097.787,56 €	0,00 €	5.191.871,86 €	-905.915,70 €	0,00 €
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	194.417,59 €	709.698,35 €	59.598,35 €	425.800,76 €	-283.897,59 €	59.598,35 €
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.507.960,32 €	7.341.425,75 €	2.824.194,90 €	1.985.505,83 €	-5.355.919,92 €	2.824.194,90 €
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	775.932,46 €	2.721.490,51 €	1.082.439,90 €	1.611.340,70 €	-1.110.149,81 €	1.082.439,90 €
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	16,50 €	0,00 €	0,00 €	16,50 €	16,50 €	0,00 €
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	10.350,88 €	58.336,10 €	0,00 €	25.836,10 €	-32.500,00 €	0,00 €
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.488.677,75 €	10.830.950,71 €	3.966.233,15 €	4.048.499,89 €	-6.782.450,82 €	3.966.233,15 €
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	1.691.286,82 €	-4.733.163,15 €	-3.966.233,15 €	1.143.371,97 €	5.876.535,12 €	3.966.233,15 €
32 = Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss (Zeilen 17 und 31)	6.438.349,26 €	-2.109.629,14 €	-3.966.233,15 €	5.074.844,86 €	7.184.474,00 €	3.966.233,15 €
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.180.284,00 €	766.930,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	233.070,00 €	0,00 €
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	253.022,64 €	263.000,00 €	0,00 €	1.262.952,84 €	999.952,84 €	0,00 €
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.927.261,36 €	503.930,00 €	0,00 €	-262.952,84 €	-766.882,84 €	0,00 €
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	8.365.610,62 €	-1.605.699,14 €	-3.966.233,15 €	4.811.892,02 €	6.417.591,16 €	3.966.233,15 €
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.410.461,27 €	18.776.026,77 €		18.776.026,77 €	0,00 €	
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-45,12 €	0,00 €		-1.435,83 €	-1.435,83 €	
41 = Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	18.776.026,77 €	17.170.327,63 €		23.586.482,96 €	6.416.155,33 €	

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2023 liegt gem. § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat zur Einsichtnahme

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,
Finanzverwaltung, Zimmer K06

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg vom 24. Oktober bis 09. November 2022 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der o.g. Dienststunden mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer K06, zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 24. Oktober 2022

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister



Thomas Schröder

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 24.10.2022

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20.10.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege)
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (Bürgersteige) sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Weiterhin wird die Verpflichtung zur Reinigung aller innerörtlichen selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege) den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bezüglich des Umfanges und des Zeitraumes der Reinigungspflicht gelten die Regelungen für Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen und Gehwege durch die Anlieger im Sommer und Winter zu reinigen sind, sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die manuelle, mechanische oder thermische Beseitigung von Unkraut sowie die manuelle oder mechanische Beseitigung von sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt Marsberg so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang vom Gehweg zu

den Verkehrsmitteln gewährleistet ist. Für den Winterdienst auf den Gehwegen im Bereich der Haltestellen sind die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke (§ 2) zuständig.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so

wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 2 (Anliegerstr.): 1,30 Euro
- in Reinigungsklasse S 4 (innerörtl. Str.): 1,17 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 (überörtl. Str.): 1,04 Euro

Für Straßen der Reinigungsklassen S 1, S 3 und S 5 wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1 (Anliegerstr.): 2,08 Euro
- in Reinigungsklasse W 3 (innerörtl. Str.): 1,87 Euro
- in Reinigungsklasse W 4 (überörtl. Str.): 1,66 Euro

Für Straßen der Reinigungsklasse W 2 wird keine Gebühr erhoben.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühren werden als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen maschinellen Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.
Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Marsberg vom 26.11.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 24.10.2022

Der Bürgermeister



T.Schröder

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 2	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 4	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 5	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 6	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S

W 1	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 2	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	A
W 3	innerörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4	überörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Reinigungsklassen
BERINGHAUSEN	Am Blumenhang	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Forstenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Kellingsen	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Mühlenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Wiesenrain	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bogenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (bis Hs Nr. 54, links)	S 6, W 4
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (ab Hs. Nr. 56 (links))	S 5, W 4
BERINGHAUSEN	Emde (bis Oststraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Emde (ab Oststraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hohlweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hoppeckestraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Josefstadt	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Krokusweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Margaritenweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Markusstraße	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Müllerstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Nordstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Oststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Sonnenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Steinbrink	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Südstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Weststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Zum Schützenhof	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Am Alten Schulhaus	S 6, W 4
BORNTOSTEN	An der Buke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Ostheimer Straße	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zum Zollhaus	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Glocke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Hünenburg	S 1, W 1
BREDELAR	Am Bellerstein	S 6, W 4
BREDELAR	Am Hahnenfeld	S 1, W 1
BREDELAR	Am Kindergarten	S 1, W 1
BREDELAR	Am Klosterbach	S 1, W 1
BREDELAR	Am Meilenstein	S 1, W 1
BREDELAR	Am Waldwinkel	S 1, W 1
BREDELAR	Carl-Reinke-Straße	S 2, W 1
BREDELAR	Haierskopf	S 1, W 1
BREDELAR	Himmelreich	S 1, W 1
BREDELAR	Im Oberen Bohm	S 1, W 1
BREDELAR	Krähenbrink	S 1, W 1
BREDELAR	Liboriusweg	S 1, W 1
BREDELAR	Lichten Eichen	S 1, W 1

BREDELAR	Madfelder Straße	S 6, W 4
BREDELAR	Mester-Everts-Weg	S 4, W 3
BREDELAR	Orthelle	S 1, W 1
BREDELAR	Paul-Gerhardt-Straße	S 1, W 1
BREDELAR	Sauerlandstraße	S 6, W 4
BREDELAR	Schwartmicke	S 1, W 1
BREDELAR	Zur Osterwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Echelnstein	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Lärchen	S 1, W 1
CANSTEIN	Arolser Straße	S 6, W 4
CANSTEIN	Auf den Klippen	S 1, W 1
CANSTEIN	Kleppwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Mühlengrund	S 6, W 4
CANSTEIN	Schlossstrasse	S 1, W 1
CANSTEIN	Zum Kump	S 1, W 1
CANSTEIN	Zur Agatha	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Am Hopfenhof	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Höhe	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Hude	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Dicken Platz	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Eichenweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Frohntalweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gartenstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gerhard-Brökel-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Große Schanze	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Hans-Watzke-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Heddinghauser Straße	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Kleine Schanze	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Köhlens Drift	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Kohlgrunder Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Königstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Marsberger Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Neue Straße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Poststraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schäferstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schulstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Wallmenwiese	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Weinbergstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Bauernscheid	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Hohen Dreisch	S 1, W 1
ESSENTHO	Aachener Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Am Bruch	S 4, W 3
ESSENTHO	Am Park	S 1, W 1
ESSENTHO	Antoniusstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüggestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüsseler Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Eggeweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Falkenweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Forststraße	S 1, W 1

ESSENTHO	Fürstenberger Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Gärtnerstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Goldbuschstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Graseborn	S 1, W 1
ESSENTHO	Im Graben	S 1, W 1
ESSENTHO	In den Stricken	S 1, W 1
ESSENTHO	Kapellenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kardinal-Jaeger-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kirchwiesen	S 1, W 1
ESSENTHO	Meerhofer Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Ostendestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Osterberg	S 1, W 1
ESSENTHO	Pfarrer-Willmes-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Rummecketal	S 1, W 1
ESSENTHO	Schmiedegasse	S 1, W 1
ESSENTHO	Überm Dorf	S 1, W 1
ESSENTHO	Waldstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Westfalenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Essenthoer Mühle	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Staubkequelle	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Adorfer Weg	S 5, W 4
GIERSHAGEN	Am Buchholz	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Am Knapp	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Am Langen Path	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Barbarastraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Bischof-Kinold-Str.	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Eisensteinstraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Esbiker Straße	S 4, W 3
GIERSHAGEN	Fuhrmannsweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hinterm Hagen	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hombourger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hundebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Immenbusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Klusweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Knappenweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Northolter Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Papenstraße	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Pfarrer-Koch-Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rische	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Unterm Klausknapp	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Uppsprunger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Wulwesecke	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Papenstr. u. Esbiker Str.)	S 2, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Esbiker Str. und Am Buchholz)	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zum Eckefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Alten Wiese	S 1, W 2
GIERSHAGEN	Zur Heide	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Wilhelmsruh	S 1, W 1

HEDDINGHAUSEN	Am Sonneneck	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (tlws. soweit Kreisstraße 65)	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (ohne K 65)	S 3, W 3
HEDDINGHAUSEN	Knickweg	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Köster Drift	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Sundernstraße	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Forst	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Wildkamp	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Am See	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Am Weiher	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Briloner Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Diemeltalweg	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Gutsplatz	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Hinter`m Brandt	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	In der Haue	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Padberger Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Vor`m Schee	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Zum Birkenhof	S 1, W 1
LEITMAR	Am Ehrenmal	S 1, W 1
LEITMAR	Am Homberg	S 1, W 1
LEITMAR	Am Stadtberger Weg	S 3, W 3
LEITMAR	Auf der Alm	S 1, W 1
LEITMAR	Flessinghauser Straße	S 5, W 4
LEITMAR	Teichstraße	S 1, W 1
LEITMAR	Zum Trompeter	S 1, W 1
MEERHOF	Am Buchenwald	S 1, W 1
MEERHOF	Am Dreswinkel	S 1, W 1
MEERHOF	Beethovenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Dalheimer Straße	S 6, W 4
MEERHOF	Dränkeweg	S 1, W 1
MEERHOF	Drosselgasse	S 1, W 1
MEERHOF	Elsterweg	S 1, W 1
MEERHOF	Fliederstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Herfeldstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Holunderweg	S 1, W 1
MEERHOF	Kampstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Kurzer Weg	S 1, W 1
MEERHOF	Lange Straße	S 4, W 3
MEERHOF	Laurentiusstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Mozartstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Robert-Koch-Straße	S 1, W 1
MEERHOF	Sintfeldstraße	S 6, W 4
MEERHOF	Taubenweg	S 1, W 1
MEERHOF	Wiesenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Zu den Eichen	S 1, W 1
MEERHOF	Zum Nonnenbusch	S 1, W 1
MEERHOF	Zur Egge	S 6, W 4
MEERHOF	Zur Langen Grund	S 1, W 1

NIEDERMARSBERG	Albast	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Alte Strickerei	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Bilstein	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Burghof	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Fichtenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Leimenbusch	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Lichten Hagen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Meisenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oesterholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oestertor	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schmenkenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schützenberg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Am Sonnenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Sportplatz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Südhang	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An den Bleichen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	An den Gleisen	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An der Bahn	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	An der Wallmei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	An der Ziegelei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bäckerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hauptstr. bis ehem. Postgebäude)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hs 32 – 66a)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bergstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bilsteinweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bombergweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bredelarer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Bülberg (sow. Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bülberg (Hs 31 – 41, ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Carolus-Magnus-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Casparistraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Christopherusweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Corveyer Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Diemelbogen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dionysiusstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dr.Rentzing-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (ab K-O-R)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (bis K-O-R)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Erlenbach	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Erlinghauser Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Frankenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Gerbergasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Glindeplatz	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Goethestraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grabenstraße ab Kreuzung Mönchstr (Hausnr. 10) bis Ende	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grabenstraße zwischen Kreuzung Mönchstr. und Hauptstr.	S 4, W 3

NIEDERMARSBERG	Grüne Gasse	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Grüner Weg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (ohne seitl. Abzweige)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (nur seitl. Abzweige)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Hanufer	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hauptstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (bis Marienstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Hermann-Löns-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Immenhof	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Hameke	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (ab Schöffewiese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (bis Schöffewiese)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Schelle	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jahnstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kaiser-Otto-Ring	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kapuzinerweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Karlstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kattwinkel	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kirchstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Klosterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	König-Ludwig-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kötterhagen	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kretholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kurkölner Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Lillers-Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Magnusstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Marienstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mittelstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (ab Schöffewiese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (bis Schöffewiese einschl. Paulinenstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Mühlenstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Oesterstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Pastor-Bremer-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Pastor-Thaemel-Straße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Paulinenstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Sachsenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schildstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Schillerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schlesierstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schöffewiese	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Siegelbusch	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Stobkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Storchgasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Sülpkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Trift	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Twisterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Bangern	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Ohmberg	S 2, W 1

NIEDERMARSBERG	Vogelsang	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Vor dem Tore	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Weist	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Westheimer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Wickenhof	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Widukindweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Wilhelm-Otto-Straße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Wulsenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Ziegelbäckerweg	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zum Steingrund	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zur Vogelstange	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Am Kirchenland	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Am Stift	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Amselweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Mauer	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Momecke	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Aufm Piggerpohl	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Benediktstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (sow. Gemeindever- bindungsstr.)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Cheruserweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Diemblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Dornliedstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit Ge- meindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (ab Hs. Nr. 64)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit nicht Gemeindeverbindungsstraße und nur bis Hs. Nr. 62)	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Finkenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Germanenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Glindegrund	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Goldaue	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Henry-Heide-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Jägerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kaiser-Karl-Platz	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Karolingerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kohlbettstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kupferstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Lerchenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Mönchhofstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Münzstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Nikolaistraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Otto-Hein-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit Gemein- deverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pater-Rupert-Straße	S 1, W 1

OBERMARSBERG	Propst-Metternich-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rennuferstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Ringstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rolandstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schützenstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schwalbenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Sturmiasstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Talblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Tannenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vincentiusstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vor den Birken	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zum Eisenhammer	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Zum Stephansberg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zunftgasse	S 1, W 1
OESDORF	Am Berge	S 1, W 1
OESDORF	Am Wiesenhof	S 1, W 1
OESDORF	Andreasplatz	S 1, W 1
OESDORF	Auf dem Hüwel	S 1, W 1
OESDORF	Bachstraße	S 1, W 1
OESDORF	Felsbergstraße	S 1, W 1
OESDORF	Grüne Aue	S 1, W 1
OESDORF	Heitemeyerstraße	S 6, W 4
OESDORF	In der Porte	S 3, W 3
OESDORF	Johannesstraße	S 1, W 1
OESDORF	Klostermannstraße	S 1, W 1
OESDORF	Rittergasse	S 1, W 1
OESDORF	Zu den drei Linden	S 1, W 1
OESDORF	Zum Kesselberg	S 1, W 1
OESDORF	Zum Waschhof	S 1, W 1
OESDORF	Zur Hüffe	S 1, W 1
PADBERG	Am Alten Tor	S 1, W 1
PADBERG	Am Friedhof	S 1, W 1
PADBERG	Am Galgenberg	S 1, W 1
PADBERG	Am Pumpenstein	S 3, W 3
PADBERG	Aschenstraße	S 1, W 1
PADBERG	Bangerig	S 1, W 1
PADBERG	Christine-Koch-Straße	S 3, W 3
PADBERG	Diemelseestraße	S 6, W 4
PADBERG	Korbacher Straße	S 6, W 4
PADBERG	Kötterberg	S 1, W 1
PADBERG	Neuer Hagen	S 1, W 1
PADBERG	Oberhof	S 1, W 1
PADBERG	Raumberger Weg	S 1, W 1
PADBERG	Ringgraben	S 1, W 1
PADBERG	Schindergraben	S 1, W 1
PADBERG	Sparrenburg	S 1, W 1
PADBERG	St. Jordanusstraße	S 1, W 1
PADBERG	Steinkuhlenweg	S 1, W 1
PADBERG	Trappweg	S 1, W 1
PADBERG	Zum Kriesenberg	S 1, W 1
PADBERG	Zur Obermühle	S 1, W 1

UDORF	Brückenstraße	S 1, W 1
UDORF	Cansteiner Straße	S 6, W 4
UDORF	Gildestraße	S 1, W 1
UDORF	Glockengrund	S 1, W 1
UDORF	Hinter den Höfen	S 1, W 1
UDORF	Im Pansgrund	S 1, W 1
UDORF	Orpestraße	S 3, W 3
UDORF	Richard-Schleimer-Straße	S 1, W 1
UDORF	Wilhelmshöhe	S 1, W 1
WESTHEIM	Ahornweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Akazienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Alter Postweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Am Wehr	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Diemel (bis Industriestr.)	S 4, W 3
WESTHEIM	An der Diemel (ab Industriestr.)	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Mühle	S 1, W 1
WESTHEIM	Auf der Insel	S 1, W 1
WESTHEIM	Belgradstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Birkenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Buchenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Dahlienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Diemeldamm	S 1, W 1
WESTHEIM	Dörpeder Mark	S 1, W 1
WESTHEIM	Eschenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Franziskusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Graf-Stolberg-Straße	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenbeeke	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenberg (bis Hochbehälter)	S 4, W 3
WESTHEIM	Hoppenberg (ab Hochbehälter)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Dahl (L 636)	S 6, W 4
WESTHEIM	Im Dahl (soweit nicht L 636)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Winkel	S 1, W 1
WESTHEIM	Industriestraße	S 4, W 3
WESTHEIM	Kasseler Straße	S 6, W 4
WESTHEIM	Kastanienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Kiefernweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Lindenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Meierplatz	S 1, W 1
WESTHEIM	Püllweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Rosenstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Schöne Aussicht	S 1, W 1
WESTHEIM	Steinweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Tulpenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Ulmenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Vitusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Waldecker Straße	S 6, W 4

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 24.10.2022

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 45, S. 145 vom 29.11.2019), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20.10.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:
- a) 1 Einwohner = 1 EGW
 - b) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
1 Bett (Sollstärke) = 2 EGW
 - c) Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = 1 EGW
 - d) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte = 1 EGW
 - e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte = 3 EGW
 - f) Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung
je 1 Beschäftigter = 1 EGW
 - g) Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter = 4 EGW
 - h) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten = 2 EGW
für jeden weiteren Beschäftigten = 4 EGW
 - i) Jugendherbergen mit 10 Betten = 1 EGW
 - j) Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte = 2 EGW
 - k) Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter = 4 EGW
 - l) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter = 6 EGW
 - m) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte = 3 EGW
 - n) für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

- o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 120 l Abfallbehälter grau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter grau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter blau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter blau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grün	=	1,50 EGW
für 240 l Abfallbehälter grün	=	3,00 EGW.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben auf Antrag durch den Steuerpflichtigen das vierte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Ebenfalls auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind. Die Befreiung erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats nach Antragstellung. Die Antragstellung ist erst nach Eintritt des Grundes der Befreiung möglich und kann bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden.

Studenten und Personen, welche den Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Dienste ableisten, bleiben auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnergleichwerten abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 27,79 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, dass aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige

Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

- (2) Die Einwohnergleichwerte werden vierteljährlich neu festgesetzt. Veränderungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) - m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 90,48 € jährlich.
- (2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere

Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt.

Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergemeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 28.04.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 24.10.2022

Der Bürgermeister



T. Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ im Stadtteil Giershagen als Satzung beschlossen:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Rische“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

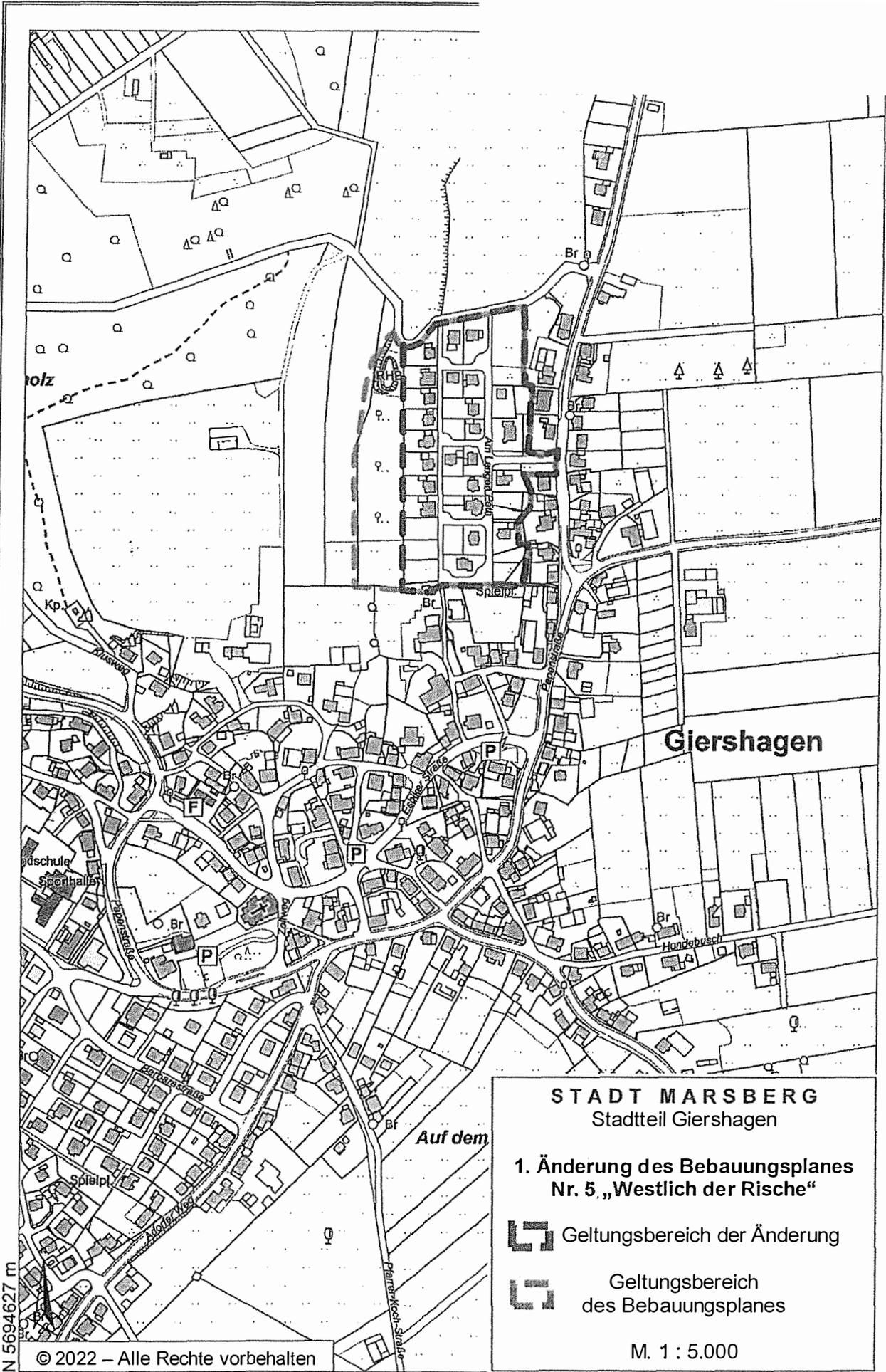
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 24.10.2022



T. Schröder



332 m

Giershagen

STADT MARSBERG
 Stadtteil Giershagen

**1. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 5 „Westlich der Rische“**

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1 : 5.000

N 5694627 m

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

E 487694 m

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ im Stadtteil Oesdorf als Satzung beschlossen:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Friedhof“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie der Vorprüfung des Einzelfalles wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

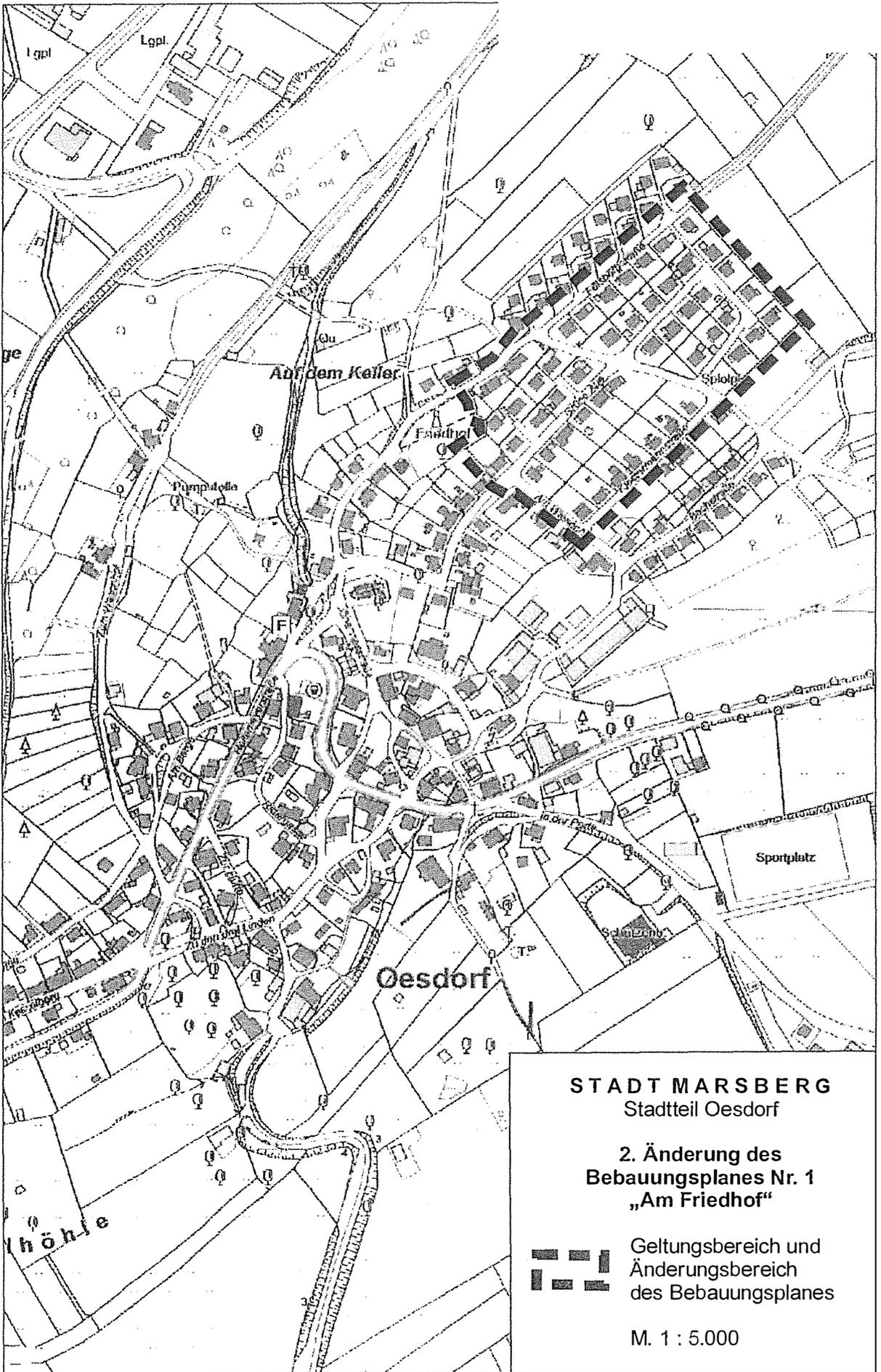
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 24.10.2022



T. Schröder



STADT MARSBERG
 Stadtteil Oesdorf

**2. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 1
 „Am Friedhof“**



Geltungsbereich und
 Änderungsbereich
 des Bebauungsplanes

M. 1 : 5.000